

An den Bundesumweltminister
Herrn Dr. Norbert Röttgen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (BMU)
Platz der Republik 1

D - 11055 Berlin

Hamburg, 14.11.2011

EU-Biozid-Verordnung: Priorität für Umwelt- und Gesundheitsschutz

Sehr geehrter Bundesumweltminister Dr. Röttgen,

der europäische Umweltrat und der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments beraten derzeit im Trilog den Entwurf einer Verordnung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung von Biozid-Produkten (COM (2009) 0267).

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), gemeinsam mit PAN UK und PAN Europe, HEAL und vielen anderen Umwelt- Gesundheits- und Verbraucherschutzorganisationen haben die Revision der Biozid-Gesetzgebung von Beginn an begleitet und zentrale Positionen und detaillierte Empfehlungen zur notwendigen Stärkung der Umwelt- und Verbraucherschutzinteressen formuliert. Wir möchten an dieser Stelle besonders auf unsere aktuellen gemeinsamen NRO-Empfehlungen zum Auftakt der 2. Lesung vom 6. September 2011 verweisen [1].

Die Verhandlungen zur Neugestaltung der europäischen Biozid-Gesetzgebung stehen kurz vor dem Abschluss. Wir möchten an dieser Stelle nochmals zentrale Punkte ansprechen und Sie bitten, sich diesbezüglich als wichtiger Entscheidungsträger für die notwendigen Schutzstandards im Bereich Umwelt und Gesundheit einzusetzen:

1. Ausnahmen vom Ausschluss besonders gefährlicher Biozide strikt begrenzen
2. Bewertung und Identifizierung von hormonell wirksamen Bioziden auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse vornehmen
3. Den Ausstieg aus der Verwendung besonders gefährlicher Biozide planen
4. Den Schutz der Kindergesundheit ernst nehmen
5. Rahmen setzen für eine nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten
6. Rechte von Mitgliedsstaaten auf hohe Schutzstandards zusichern



Detaillierte Ausführungen dieser Punkte finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir diesen Brief auch weiteren interessierten Stellen zukommen lassen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carina Weber
(Geschäftsführerin PAN Germany)

[1] Joint NGO recommendations for EP ENVI Committee's 2nd reading on the biocide regulation (COM (2009) 267), 06 September 2011:

http://www.pan-germany.org/download/biocides/NGO_recom_biocide-regulation_110906.pdf



Anlage:

1. Ausnahmen vom Ausschluss besonders gefährlicher Biozide strikt begrenzen

Wir haben wiederholt unsere Bedenken zum Ausdruck gebracht, dass besonders die vorgesehene Ausnahmeregelung unter Artikel 5 (2) c) zu ungenau ist und zudem dem Zweck der Verordnung zuwiderläuft. Die Ausnahme der „unverhältnismäßig negativen Folgen“ bei Nichtanwendung ist eine ungenaue Floskel und entspricht keinem gesicherten Rechtsbegriff, so dass die Türen für vielfältige weitere Verwendungen dieser so genannten „cut-off“-Kandidaten weiterhin weit geöffnet bleiben. Zudem ist bislang nicht nachvollziehbar, worin der Unterschied zur Ausnahmeregelung b) besteht „Bekämpfung einer ernsthafte Gefahr“, zumal im aktuellen Kompromissvorschlag es keine relevanten Unterschiede bei den genannten Schutzgütern mehr gibt.

Wir erwarten zudem einen erheblichen bürokratischen Kapazitätsaufwand, um jeden Einzelfall von Ausnahmeanträgen unter c) in seiner Angemessenheit zu prüfen, da keine eindeutigen Kriterien vorliegen. Dies widerspricht dem Ziel der Revision, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Unserer Auffassung nach reichen die Ausnahmen unter a) and b) in Artikel 5 aus, um ernsthafte Gefahren von Mensch, Tier und Umwelt entgegenzuwirken. Hinzu kommen die Reaktionsmöglichkeiten, die durch die „Gefahr im Verzuge“ Regelung unter Artikel 54 geschaffen wird.

Zudem sollte unter Ausnahme a) sichergestellt sein, dass bei der Verwendung ein in Kontakt kommen mit dem Wirkstoff bzw. ein Umwelteintrag ausgeschlossen bleibt. Grundsätzlich sollten Ausnahmen von den Genehmigungs- und Zulassungsvoraussetzungen unter Art. 5(2) oder Art. 18(5) nur dann gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein anderes wirksames Mittel oder nicht-chemisches Alternativverfahren zur Verfügung steht.

2. Bewertung und Identifizierung von hormonell wirksamen Bioziden auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse vornehmen

Wir begrüßen die breite Zustimmung von Umweltrat und parlamentarischen Unterausschuss, Biozide mit endokrinen Eigenschaften streng zu reglementieren, eine Frist zur Vorlage angemessener Bewertungskriterien zu setzen und zwischenzeitlich Übergangskriterien für die Identifizierung solcher ED-Biozide festzulegen. Dabei sollte jedoch sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und fachlich begutachteten wissenschaftlichen Studien zur Kenntnis genommen werden und in die Bewertung einfließen. Die Berücksichtigung des „aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands“ ist bekanntermaßen noch immer keine Selbstverständlichkeit.

Gerade hat die Französische Lebensmittel- und Umweltbehörde ANSES zwei Berichte zum endokrinen Bisphenol-A veröffentlicht und deutlich hervorgehoben, wie wichtig es ist, alle verfügbaren Studien für die Beurteilung potentieller Gesundheits- und Umwelteffekte einzubeziehen. Frühere



Beurteilungen hatten nur die begrenzte Anzahl der von der Industrie bereitgestellten Studien nach „Guter Laborpraxis“ berücksichtigt und die vielen Studien, die BPA-Effekte bei Niedrigdosierungen beschrieben, außer Acht gelassen.

Die Europäische Kommission hat bereits begonnen, Kriterien zur Identifizierung von endokrinen Stoffeigenschaften zu erarbeiten. Wir glauben, dass es notwendig ist, im Verordnungstext eine klare Regelung zur Berücksichtigung von wissenschaftlichen „peer-review“ Daten einzufügen.

3. Den Ausstieg aus der Verwendung besonders gefährlicher Biozide planen

Sollte ein „cut-off“-Wirkstoff aufgrund von Ausnahmeregelungen noch eine begrenzte Zeit weiter in Gebrauch bleiben, da keine Alternativen zur Abwendung ernsthafter Gefahren zur Verfügung stehen, so sollten Maßnahmen ergriffen werden, den Ausstieg bzw. die Substitution planvoll vorzubereiten. Das Konzept eines „Ausstiegsplans“ wird für den Pflanzenschutzbereich im Rahmen der neuen Verordnung 1107/2009/EG (Art. 4(7)) bereits umgesetzt. Nur ein solches strategisches Konzept, entwickelt in der Verantwortung der jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten, kann sicherstellen, dass in einer angemessenen Zeitspanne tatsächlich die Substituierung eines besonders gefährlichen Wirkstoffs gelingt. Ein solcher Substitutionsplan sendet klare Signale an die Industrie und an andere Interessensgruppen, so dass Innovationen zur Alternativenentwicklung ernsthaft angeschoben werden. Wir plädieren daher für die Einführung von Substitutionsplänen bei Ausnahmeregelungen nach Art. 5(2) und Art. 18(5).

4. Den Schutz der Kindergesundheit ernst nehmen

Der Kommissionsentwurf von 12. Juni 2009 (2009/0076 (COD)) sah vor, zur Identifizierung ersetzbarer Wirkstoffe kritische Effekte, „insbesondere Entwicklungsneurotoxizität oder –immunotoxizität“, einzubeziehen. Diese Kriterien zur Bestimmung von Substitutionskandidaten wurden auch vom EU Parlament unterstützt. Wir sind sehr überrascht, dass einzig und ausschließlich die EU-Mitgliedsstaaten sich dagegen aussprechen und gerade diese für die Kindesentwicklung so wichtigen Schutzkriterien aus der Liste löschen. Wir plädieren daher dafür, die Kriterien der Entwicklungsneurotoxizität oder –immunotoxizität in den Artikel 10 des Verordnungsentwurfs wieder aufzunehmen.

5. Rahmen setzen für eine nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten

Das am häufigsten genannte Argument gegen die Entwicklung einer Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Biozid-Produkten ist der Mangel an Daten: an Marktdaten, an Verwendungsdaten, an Daten zu Umweltbelastung, zu Vergiftungen oder zu anderer Gesundheitseffekten, etc.. Verschiedenste Meetings fanden zu diesem Thema statt, ebenso wurden Berichte u.a. im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet, die alle die eklatanten Informationsdefizite bei



